

REGLEMENT

STRUMBERG - WANDERPREIS

Artikel 1 Zweck

Zwecks Förderung und Freude am sportlichen Schiessen und im Interesse des Vereinsschiessens stiftet Herr Albert Staub den Wanderpreis „STRUMBERG“ in Form einer Zinnkanne.

Der Einfachheit halber ist dieses Reglement in der männlichen Form abgefasst.

Artikel 2 Bestimmungen

Der Wanderpreis „STRUMBERG“ kommt erstmals im **Jahre 1971** zur Austragung und wird einmal im Jahr unter Berücksichtigung des Programms gemäss „Artikel 6“ vergeben.

Artikel 3 Schiessberechtigung

Teilnahmeberechtigt ist jedes Mitglied des Schützenvereins FSV Wettswil a.A.

Artikel 4 Schiesstermine

Datum und Ort der Schiesstage, welche nicht an ein bestimmtes Datum oder Anlass gebunden sind, sind die vom Vorstand bestimmten und von der Generalversammlung genehmigten freiwilligen Übungen.

Ist es einem Schützen aus dringlichen und begründeten Gründen nicht möglich, am Bezirksschiessen teilzunehmen, kommt das „Reglement für das Nachschiessen eines Sektionsstiches“ zum tragen.

Artikel 5 Kategorien

Es wird nur in einer (1) Kategorie geschossen. Die Resultate werden gemäss Prozenttabelle für die einzelnen Waffenarten umgerechnet.

Die Prozenttabelle wird durch den Vorstand bestimmt und durch die Generalversammlung genehmigt.

Artikel 6 Schiessprogramm

Folgende Stiche sind jeweils im Programm des „STRUMBERG - Wanderpreises“ enthalten:

- 2 Passen bestehend aus 5 EF / 3 SF auf Scheibe A5
- 2 Passen bestehend aus 10 EF auf Scheibe A10
- Hauptdoppel des Cupschiessens
- Bezirksschiessen

Artikel 7 Auswertung / Rangierung

Nach Ende der Vereinsmeisterschaft wird eine Rangliste erstellt. Es werden nur Schützen rangiert, welche die „STRUMBERG“ - Meisterschaft gemäss „Artikel 6“ mit allen Stichen und Wettkämpfen beendet haben.

Gewinner ist derjenige Schütze mit der höchsten Prozentpunktzahl.

Bei Prozentgleichheit entscheiden:

- das Total der beiden A10er Passen
- die höheren Tiefschüsse dieser beiden A10er Passen

Artikel 8 Auszeichnung Wanderpreis

Der ranghöchste Schütze erhält den „STRUMBERG“ - Wanderpreis.

Folgendes muss in den Wanderpreis eingraviert werden:

- der Name des Gewinners
- die Gesamtpunktzahl
- die Jahreszahl des Wettkampfjahres

Die Kosten für die Gravur sind vom Schützenverein Wettswil a.A. zu übernehmen.

Der Wanderpreis ist nach **10 Jahren** Laufzeit zu erneuern.

Gewinner ist derjenige Schütze, der innerhalb dieser 10 Jahre den „STRUMBERG“ -Wanderpreis mehrheitlich gewonnen hat. Er erhält denselben zu seinem Eigentum.

Weisen mehrere Schützen gleich viele Siege auf, so entscheidet die bessere Klassierung im nachfolgenden Jahr.

Der nicht definitiv gewonnene Wanderpreis ist dem Vorstand von dem Inhaber in einem einwandfreien Zustand vor dem nächsten Endschiessen zurückzugeben. Der Inhaber ist für einen allfälligen Verlust oder Schaden haftbar.

Artikel 9 Anschaffung Wanderpreis

Der Sponsor entscheidet über die Anschaffung eines neuen Wanderpreises.

Artikel 10 Grundlagen

Es gelten die Regeln über das sportliche Schiessen (RSpS) des SSV mit all seinen Anhängen und Beilagen.

Artikel 11 Schlussbestimmungen

Bei allfälligen Unstimmigkeiten entscheidet in letzter Instanz der Vorstand über den Sachverhalt.

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Reglement dürfen nur von der Generalversammlung vorgenommen und genehmigt werden.

Vorstehendes Reglement tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 05. März 2010 in Kraft.

Feldschützenverein Wettswil a.A.
05. März 2010

Der Präsident
Heinz Meili

Die Aktuarin
Ursula Maurer